

Vertrag zwischen der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, den reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sowie der Conférence des Eglises Romandes CER betreffend Zusammenarbeit und Finanzierung bei der Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrern bzw. ministres in der Schweiz

vom 30. Juni/13. Juli/4. August 2004

Die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich (nachfolgend Zürcher Landeskirche), vertreten durch den Kirchenrat, dieser vertreten durch den Kirchenratspräsidenten und den Kirchenratschreiber,

und

die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (nachfolgend Berner Kirche), vertreten durch den Synodalrat, dieser vertreten durch den Vizepräsidenten des Synodalrates und den Kirchenschreiber,

sowie

die Conférence des Eglises Romandes CER (nachfolgend CER), vertretend die Kantonalkirchen von Vaud, Neuchâtel, Genève, Fribourg und Wallis, vertreten durch die Präsidentin der CER,

haben Folgendes vereinbart:

I. Grundsatz

Art. 1

Im Wissen um den gesamtschweizerischen Charakter der Weiterbildung bekräftigen die Vertragsparteien ihren Willen, die Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. ministres in den schweizerischen reformierten Kirchen zu fördern und ein entsprechendes Angebot für die kirchliche Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. ministres sicherzustellen.

Art. 2

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer inhaltlich zu koordinieren. Sie verantworten gemeinsam die Schwerpunkte und die Ausrichtung der Weiterbildung sowie das Programm und dessen Bekanntmachung.

Art. 3

Sie tragen gemäss den Vorgaben dieser Vereinbarung anteilmässig die massgebenden Kosten der Weiterbildung.

Art. 4

Eine Kostenbeteiligung der anderen Kantonalkirchen ist erwünscht. Diesbezügliche Leistungsvereinbarungen zwischen den Vertragsparteien und anderen Kantonalkirchen bleiben vorbehalten.

*II. Weiterbildungsrat***Art. 5**

¹ Die Vertragsparteien bilden zur Durchführung und Überwachung dieser Vereinbarung einen Weiterbildungsrat. Dieser setzt sich aus je einem Mitglied der Exekutiven oder einer bevollmächtigten Vertretung der Vertragsparteien zusammen.

² Der Weiterbildungsrat wählt aus seiner Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert er sich selbst. Er verfügt über ein Sekretariat.

³ Der Weiterbildungsrat kann die Beauftragten für die Weiterbildung mit beratender Stimme sowie weitere Fachpersonen zu seinen Sitzungen beiziehen.

Art. 6

Dem Weiterbildungsrat obliegen:

- a) Festlegung der Schwerpunkte und der Ausrichtung der Weiterbildung gemäss dieser Vereinbarung,
- b) Verabschiedung des Pflichtenhefts der Beauftragten für die Weiterbildung, soweit sie im Rahmen dieser Vereinbarung tätig sind,
- c) Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag für die Weiterbildung im Rahmen dieser Vereinbarung zuhanden der Vertragsparteien,

- d) Genehmigung der jährlichen Gesamt-Abrechnung zuhanden der Vertragsparteien,
- e) Entgegennahme der Zusagen von anderen Kantonalkirchen, einen jährlichen Beitrag an die Kosten der Weiterbildung gemäss dem in dieser Vereinbarung festgelegten Verteilschlüssel zu leisten,
- f) Abschluss von Leistungsvereinbarungen im Sinn von Ziffer 4 dieser Vereinbarung,
- g) Festsetzung des jährlich den anderen Kantonalkirchen, deren Pfarrerrinnen und Pfarrer Weiterbildungsangebote gemäss dieser Vereinbarung in Anspruch nehmen, pro teilnehmende Person in Rechnung zu stellenden, kostendeckenden Beitrags.

III. Beauftragte für die Weiterbildung

Art. 7

¹ Die Vertragsparteien übertragen die Umsetzung dieser Vereinbarung unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Weiterbildungsrates ihren Beauftragten für die Weiterbildung.

² Die Beauftragten für die Weiterbildung sowie die weiteren diesen unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden je von der betreffenden Vertragspartei angestellt und unterstehen je deren Personalverantwortung und Aufsicht.

Art. 8

Den Beauftragten für die Weiterbildung obliegen im Rahmen der Vorgaben des Weiterbildungsrates insbesondere:

- a) Planung und Durchführung der Weiterbildung gemäss dieser Vereinbarung,
- b) Herausgabe des jährlichen Weiterbildungsprogramms,
- c) Erstellung des jährlichen Voranschlags zuhanden des Weiterbildungsrates,
- d) Führung der laufenden Rechnung im Rahmen des von den Vertragsparteien genehmigten Voranschlags,
- e) Erstellung der jährlichen Gesamt-Abrechnung zuhanden des Weiterbildungsrates,
- f) Rechnungsstellung gegenüber anderen Kantonalkirchen, deren Pfarrerrinnen und Pfarrer Weiterbildungsangebote gemäss dieser Vereinbarung in Anspruch nehmen,

- g) Führung des Sekretariats des Weiterbildungsrates,
- h) Entgegennahme der Anmeldungen von Pfarrerinnen und Pfarrern bzw. von ministres,
- i) Homologierung von modularen Langzeitweiterbildungen,
- k) Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards für die Weiterbildung,
- l) Fortentwicklung der kirchlichen Weiterbildung in der Schweiz,
- m) Zusammenarbeit mit weiteren Weiterbildungseinrichtungen in der Schweiz und im Ausland.

Art. 9

Die Beauftragten für die Weiterbildung können eine Begleitgruppe aus Kirche, Bildung und Politik bezeichnen, die sie in den Fragen der Weiterbildung berät und ihre Tätigkeit evaluiert.

IV. Weiterbildungskonferenz

Art. 10

¹ Die Weiterbildungskonferenz setzt sich aus den Mitgliedern des Weiterbildungsrates und je einer bevollmächtigten Vertretung von anderen Kantonalkirchen zusammen, die gegenüber dem Weiterbildungsrat schriftlich und verbindlich zusagen, einen jährlichen Beitrag an die Weiterbildung gemäss dem in dieser Vereinbarung festgelegten Beitragsschlüssel zu leisten.

² Die Weiterbildungskonferenz versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Weiterbildungsrates führt den Vorsitz.

³ Die Beauftragten für die Weiterbildung nehmen an den Sitzungen der Weiterbildungskonferenz mit beratender Stimme teil.

Art. 11

Der Weiterbildungskonferenz obliegen:

- a) Entgegennahme von Informationen und allgemeine Aussprache über die Weiterbildung gemäss dieser Vereinbarung,
- b) Stellungnahme zum jährlichen Weiterbildungsprogramm,
- c) Einbringung von Anregungen und Wünschen bezüglich der Weiterbildung zuhanden des Weiterbildungsrates.

V. Finanzierung

Art. 12

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Weiterbildungsangebote gemäss dieser Vereinbarung in finanzieller Hinsicht selbsttragend zu gestalten. Das von den Teilnehmenden der Weiterbildungsangebote zu leistende Kursgeld ist so zu bemessen, dass die Kosten des einzelnen Weiterbildungsangebots (Unterkunft, Verpflegung, Referentenhonorare, Raummieten u.dgl.) gedeckt sind.

Art. 13

¹ Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen aus der Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. ministres erwachsenden Personal-, Infrastruktur- und Sachkosten im Rahmen ihrer eigenen Rechnung je selbst zu tragen.

² Weitere aus gemeinsamem Handeln und sonst aus dieser Vereinbarung entstehende Kosten (Sachaufwand für den Weiterbildungsrat, die Begleitgruppe und die Weiterbildungskonferenz, Kosten der Öffentlichkeitsarbeit, Kosten aus der Rechnungsführung, Kursannulationskosten u.a.) tragen die Vertragsparteien anteilmässig.

Art. 14

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass sie jährlich insgesamt Fr. 800'000 (im Jahr 2005) für die Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. ministres aufwenden (Zürcher Landeskirche Fr. 330'000, Berner Kirche Fr. 220'000, CER Fr. 250'000). Entsprechend vereinbaren sie, dass auf die Zürcher Landeskirche 41,25%, auf die Berner Kirche 27,5% und auf die CER 31,25 % der anteilmässig zu tragenden Kosten entfallen.

Art. 15

Die Einnahmen gemäss Ziffer 16 dieser Vereinbarung werden den Vertragsparteien gemäss dem vereinbarten Verteilschlüssel zurückerstattet, je unter Abzug der anteilmässig zu tragenden Kosten.

Art. 16

¹ Die Vertragsparteien ersuchen die anderen Kantonalkirchen, sich aufgrund einer verbindlichen Zusage mit einem jährlichen Beitrag an den Kosten für die Weiterbildung gemäss dieser Vereinbarung zu beteiligen (Fr. 800'000 im Jahr 2005). Dieser Beitrag berechnet sich aufgrund des

jeweils massgebenden SEK-Beitragssatzes der betreffenden Kantonalkirche und wird diesen von den Vertragsparteien ratenweise in Rechnung gestellt.

² Kantonalkirchen, die gegenüber dem Weiterbildungsrat keine verbindliche Zusage einer Kostenbeteiligung gemäss SEK-Beitragssatz abgeben, wird für ihre Pfarrerinnen und Pfarrer, die Weiterbildungsangebote gemäss dieser Vereinbarung in Anspruch nehmen, pro teilnehmende Person jährlich der vom Weiterbildungsrat festgelegte Pro-Kopf-Beitrag in Rechnung gestellt.

VI. Vertragsänderungen und Kündigung

Art. 17

¹ Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller Vertragsparteien.

² Der Verteilschlüssel gemäss Ziffer 14 dieser Vereinbarung wird alle vier Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst, erstmals per 1. Januar 2009.

Art. 18

Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

VII. Inkrafttreten

Art. 19

Diese Vereinbarung tritt nach der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Der Weiterbildungsrat ist befugt, sich zwecks Erstellen des Weiterbildungsbudgets 2005 vorher zu konstituieren. Gesuche um Kostenbeteiligung an die anderen Kantonalkirchen im Sinn von Ziffer 16 dieser Vereinbarung können unmittelbar nach der Unterzeichnung dieser Vereinbarung gestellt werden.

Art. 20

Diese Vereinbarung wird je in deutscher und französischer Version angefertigt und unterzeichnet. Bei unterschiedlichem Verständnis zwischen

den beiden Sprachversionen geht der deutsche Text vor.

Zürich, 4. August 2004

Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich:
Der Kirchenratspräsident: *Ruedi Reich*
Der Kirchenratsschreiber: *Alfred Frühauf*

Bern, 30. Juni 2004

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn
Der Vizepräsident des Synodalrates: *Raymond Bassin*
Der Kirchenschreiber: *Anton Genna*

Neuchâtel, 13 juillet 2004

Conférence des Eglises Romandes CER
La présidente : *Isabelle Ott-Bächler*